

Antrag zum Grundkonzept

(F)

Arbeitstage, Dienstplan, Freizeit

Antragssteller: Vorstand

Der Vorstand des BochumerBund schlägt der Vollversammlung folgende programmatische Änderung vor:

Alle Pflegenden werden nach einem bundesweit einheitlichen und verbindlichen Tarifvertrag bezahlt. Zusatzqualifikationen – beispielsweise durch absolvierte Fachweiterbildungen oder durch einen pflegewissenschaftlichen Studienabschluss – sind vergütungssteigernd zu berücksichtigen. Der Tarifvertrag enthält entsprechende Regelungen.

Außerdem soll der Tarifvertrag die Höchstzahl an zu leistenden zusammenhängenden Arbeitstagen regeln. Der BochumerBund setzt sich in Anlehnung an die "Arbeitswissenschaftlichen Erkenntnisse zur menschengerechten Gestaltung von Nacht- und Schichtarbeit" der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin für eine Höchstzahl von fünf (sechs) Tagen ein. Nach 5 (6) Arbeitstagen ist mindestens 1 freier Tag zu planen. Innerhalb von 14 Tagen sollen zwei aufeinander folgende Tage als frei geplant werden. Weiterhin sollen Beschäftigte, die regelmäßig an Sonn- und Feiertagen arbeiten müssen, innerhalb von zwei Wochen zwei arbeitsfreie Tage erhalten. Hiervon soll ein freier Tag auf einen Sonntag fallen.

Der Abschluss von individuellen Sondervereinbarungen soll ausschließlich auf Wunsch einer Pflegeperson möglich sein. Diese Vereinbarungen dürfen jedoch nur im Beisein einer Gewerkschaftsvertreterin bzw. eines Gewerkschaftsvertreters vereinbart werden, um einen Missbrauch dieser Regelung zu verhindern. Im Vorfeld einer möglichen Sondervereinbarung kann auf Wunsch der betreffenden Pflegeperson zudem eine Beratung mit einer Gewerkschaftsvertreterin bzw. einem Gewerkschaftsvertreter oder mit einer anderen Vertrauensperson stattfinden. Die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber muss die Pflegeperson auf dieses Recht ausdrücklich hinweisen.

Verstoßen gesondert abgeschlossene Verträge zwischen Arbeitgeberin bzw. Arbeitgeber sowie einer Pflegeperson gegen das Arbeitszeitgesetz, ziehen sie finanzielle Sanktionen gegen die betreffende Einrichtung nach sich.

Ebenso werden Arbeitgeberinnen bzw. Arbeitgeber belangt, wenn sie Dienst- oder Urlaubspläne ohne Absprache mit den betroffenen Pflegenden ändern.

Eine Pflegeperson darf nicht verpflichtet werden, außerhalb ihrer Dienstzeiten für die Arbeitgeberin bzw. den Arbeitgeber erreichbar zu sein.

Datum

15.10.2020

Unterschrift

Benjamin Jäger